

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/7/9 7Ob574/92, 4Ob139/10k, 7Ob136/10s, 4Ob58/20p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.07.1992

Norm

ABGB §1054

UStG §12 Abs14

Rechtssatz

Auch die Beträge, die der veräußernde Unternehmer gemäß§ 12 Abs 14 UStG gesondert ausweisen darf, sind aber grundsätzlich nur ein Teil des Kaufpreises. Die Berechtigung zur gesonderten Ausweisung erfolgte nur aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen. Der § 12 Abs 14 UStG hat daher auf die zivilrechtliche Leistungspflicht keinen Einfluss. Aus ihm folgt keineswegs, dass der Veräußerer jenen Betrag, der seinen umsatzsteuerlichen Nachteilen entspricht, zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis (der im Zweifel auch die Umsatzsteuer umfasst) vom Käufer fordern darf.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 574/92

Entscheidungstext OGH 09.07.1992 7 Ob 574/92

Veröff: SZ 65/105 = RdW 1993,39

- 4 Ob 139/10k

Entscheidungstext OGH 05.10.2010 4 Ob 139/10k

- 7 Ob 136/10s

Entscheidungstext OGH 22.10.2010 7 Ob 136/10s

Auch; nur: Auch die Beträge, die der veräußernde Unternehmer gemäß § 12 Abs 14 UStG gesondert ausweisen darf, sind aber grundsätzlich nur ein Teil des Kaufpreises. Die Berechtigung zur gesonderten Ausweisung erfolgte nur aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen. Der § 12 Abs 14 UStG hat daher auf die zivilrechtliche Leistungspflicht keinen Einfluss. (T1)

- 4 Ob 58/20p

Entscheidungstext OGH 22.12.2020 4 Ob 58/20p

Vgl; Beisatz: Die Umsatzsteuer ist zivilrechtlich ein Teil des Kaufpreises. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0037922

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at